



Informationen zum Schulrecht 2012

Überspringen einer Klasse

§ 5 Abs. 2 SchulG - Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I. Die Gemeinden sorgen dafür, dass Kinder mit einer besonderen Begabung besonders gefördert werden (§ 33^{bis} Abs. 1 SchulG). Diese besondere Förderung kann auch durch ein Überspringen von Klassen geschehen. In diesen Fällen gilt die Schulpflicht als erfüllt, auch wenn nicht ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I absolviert worden sind.

Logischerweise gibt es bei der Schulpflicht dann eine Ausnahme, wenn einer Schülerin oder einem Schüler mit einer besonderen Begabung - wie dies ständiger Praxis entspricht - das Überspringen einer Klasse ermöglicht wird. Es macht keinen Sinn, das Überspringen einer Klasse zu bewilligen und am Ende des 9. Schuljahres festzustellen, die Schulpflicht sei noch nicht erfüllt (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Änderung des Schulgesetzes vom 13. Juni 2006). Wer eine Klasse erfolgreich überspringt, beendet die Schulpflicht ein Jahr früher.

Abklärung des Amtes für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 29. März 2012